

BADMINTON-CLUB OBERURDORF

S T A T U T E N

I Zweck und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung Badminton-Club Oberurdorf, in der Folge BC Oberurdorf genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein (ZBG 60)

Art. 2

Der Club fördert:

- a) eine körperliche Ertüchtigung beim Badminton-Spiel
- b) die Pflege der Kameradschaft

Art. 3

Sitz des BC Oberurdorf ist Urdorf

II Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Kandidaten. Passivmitglieder und Kandidaten haben kein Stimmrecht

Art. 5

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine Austritts-Erklärung ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzureichen.

Art. 6

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren

III Mittel des Vereins

Art. 7

Die Mittel des Vereins werden durch Eintritts- und/oder Mitgliederbeiträge beschafft. Ihre Festsetzung erfolgt durch die jährliche Generalversammlung.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die verfallenen Beiträge.

Art. 9

Der Abschluss einer Unfall-Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Club haftet nicht bei Unfällen.

IV. Organe

Art. 10

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Clubvorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen zum voraus einberufen und wird alljährlich im 1. Quartal abgehalten. Sie kann überdies erfolgen, wenn ein fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. (Art. 64 ZBG).

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand es als notwendig erachtet
- b) die Kontrollstelle dies verlangt

Art. 12

Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:

- 1) Begrüssung der Mitglieder
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung der Traktandenliste
- 4) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 5) Jahresbericht des Präsidenten
- 6) a) Abnahme der Jahresrechnung
b) Entgegennahme des Revisorenberichtes
c) Entlastung des Vorstandes
- 7) Aufnahme neuer Mitglieder
- 8) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- 9) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) des Revisors
- 10) Jahresprogramm
- 11) Genehmigung von Statutenänderungen
- 12) Anträge
- 13) Diverses

Die Beschlussfassung der Traktanden 1-10, 12 und 13 wird durch ein absolutes Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Für Traktandum 11 ist Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Präsident hat Stichentscheid

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber und entscheidet über die Art der Zeichnungsberechtigung für den Verein. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Vereinsversammlung oder den Rechnungsrevisoren übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre.

V Auflösung und Liquidation

Art. 15

Für die Auflösung des Clubs ist der Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung

Urdorf, Februar 2008

Der Präsident